

Endgültige Bedingungen

DZ BANK VarioZins Zertifikate auf einen Aktienkorb

DZ BANK VarioZins Garant ST 2 18/25

Basiswert: internationale Unternehmen

DDV-Produktklassifizierung: Kapitalschutz-Zertifikate

ISIN: DE000DGE2Q23

Valuta: 22. Februar 2018

auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden für den in Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) genannten Zweck abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“ oder „Emittentin“) vom 17. Februar 2017, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente („Basisprospekt“) sowie etwaigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter) veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte) veröffentlicht.

Für ein öffentliches Angebot in Luxemburg sowie Österreich werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter) veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte) veröffentlicht.

Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

Kopien der vorgenannten Dokumente in gedruckter Form sind zudem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/GTDR, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die DZ BANK VarioZins Garant ST 2 18/25 („Zertifikate“ oder „Wertpapiere“, in der Gesamtheit die „Emission“) zu erhalten.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission	3
II. Zertifikatsbedingungen	4
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)	14

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Zertifikatsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

I. Informationen zur Emission

1. Zeichnung und Emissionspreis

Der Beginn des öffentlichen Angebots für die Wertpapiere ist am 27. Dezember 2017. Die Wertpapiere werden von der DZ BANK während der Angebotsfrist vom 2. Januar 2018 bis 15. Februar 2018 (Zeichnungsfrist) zum Emissionspreis von Euro 100,00 zzgl. 1,00% Ausgabeaufschlag pro Wertpapier zur Zeichnung angeboten. Die Wertpapiere können bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem 15. Februar 2018 zu beenden bzw. zu verlängern.

2. Vertriebsvergütung und Platzierung

Aus dem Verkauf der Wertpapiere erhält die Vertriebsstelle als Vertriebsvergütung, die im Emissionspreis enthalten ist, unmittelbar den Ausgabeaufschlag.

Die Wertpapiere werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin und/oder einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken und/oder ggf. weiteren Banken („**Vertriebsstellen**“) angeboten.

3. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel ist nicht vorgesehen.

Die Wertpapiere sollen am 22. März 2018 an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Börse Stuttgart
- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

4. Informationen zu den Referenzaktien

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung der Referenzaktien (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zum Beginn des öffentlichen Angebots unter www.onvista.de abrufbar.

5. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift „Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-E)“ anwendbar. Im Hinblick auf die basiswertspezifischen Risiken ist die Ziffer 2.2 (a) des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.

6. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift „22. Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-E)“ zu finden.

II. Zertifikatsbedingungen

ISIN: DE000DGE2Q23

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt Stück 100.000 auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene DZ BANK VarioZins Garant ST 2 18/25 von 2018/2025 im Gesamtnennbetrag von Euro 10.000.000,00 im Nennbetrag von je Euro 100,00 („**Nennbetrag**“) („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“) hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.
- „**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
Adidas AG	DE000A1EWWW0	EUR	XETRA	EUREX
Amazon.com Inc	US0231351067	USD	NASDAQ	Chicago Board Options Exchange
Apple Inc	US0378331005	USD	NASDAQ	Chicago Board Options Exchange
Applied Materials Inc	US0382221051	USD	NASDAQ	Chicago Board Options Exchange

AstraZeneca PLC	GB0009895292	GBp	London Stock Exchange	Euronext Liffe
Credit Agricole SA	FR0000045072	EUR	Euronext Paris	Euronext Paris
Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	EUR	XETRA	EUREX
Eli Lilly & Co	US5324571083	USD	New York Stock Exchange	Chicago Board Options Exchange
Rio Tinto PLC	GB0007188757	GBp	London Stock Exchange	Euronext Liffe
Vodafone Group PLC	GB00BH4HKS39	GBp	London Stock Exchange	Euronext Liffe

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine oder zwei vorläufige Referenzaktien vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufigen Referenzaktien durch jeweils eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie (jeweils eine „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine oder zwei vorläufige Referenzaktien durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft werden.

Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.

Nach erfolgtem Austausch stellt die betreffende Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ dar. Die jeweils ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktien können für den Austausch verwendet werden:

Nr.	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
1	Veolia Environnement SA	FR0000124141	EUR	Euronext Paris	Euronext Paris
2	Renault SA	FR0000131906	EUR	Euronext Paris	Euronext Paris

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse

bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.

„**Zertifikatswährung**“ ist Euro.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der 12. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem 12. Kalendertag im März 2018 und endend mit dem 12. Kalendertag im August 2025. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Die ersten sechs Perioden beinhalten jeweils zwölf Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet 18 Beobachtungstage. Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom 22. Februar 2018 (einschließlich) bis zum 26. Februar 2019 (ausschließlich).

Die „**2. Periode**“ ist der Zeitraum vom 26. Februar 2019 (einschließlich) bis zum 25. Februar 2020 (ausschließlich).

Die „**3. Periode**“ ist der Zeitraum vom 25. Februar 2020 (einschließlich) bis zum 25. Februar 2021 (ausschließlich).

Die „**4. Periode**“ ist der Zeitraum vom 25. Februar 2021 (einschließlich) bis zum 25. Februar 2022 (ausschließlich).

Die „**5. Periode**“ ist der Zeitraum vom 25. Februar 2022 (einschließlich) bis zum 24. Februar 2023 (ausschließlich).

Die „**6. Periode**“ ist der Zeitraum vom 24. Februar 2023 (einschließlich) bis zum 27. Februar 2024 (ausschließlich).

Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom 27. Februar 2024 (einschließlich) bis zum 22. August 2025 (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist der Letzte Zahlungstermin.

„**Starttag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der 15. Februar 2018. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), der 26. Februar 2019 („**1. Zahlungstermin**“), der 25. Februar 2020 („**2. Zahlungstermin**“), der 25. Februar 2021 („**3. Zahlungstermin**“), der 25. Februar 2022 („**4. Zahlungstermin**“), der 24. Februar 2023 („**5. Zahlungstermin**“), der 27. Februar 2024 („**6. Zahlungstermin**“) und der 22. August 2025 („**Letzter Zahlungstermin**“). Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens fünf Bankarbeitstage liegen.

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, höchstens 67% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, dem Nennbetrag.

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag.

- (3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode Euro 2,00.

- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner als die Barriere, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode Euro 0,10.

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich fünf Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am jeweiligen Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Die Marktstörungsregelungen in diesem § 5 sind jeweils gesondert für jede Referenzaktie anzuwenden.
- (2) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder
- (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- (3) Falls an dem Starttag bzw. einem Beobachtungstag, jeweils bezogen auf eine Referenzaktie eine Marktstörung vorliegt, wird der Starttag bzw. der von einer Marktstörung betroffene Beobachtungstag für die von einer Marktstörung betroffene Referenzaktie auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem achten Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung für die betroffene Referenzaktie vor, so gilt dieser achte Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Starttag bzw. Beobachtungstag für die von einer Marktstörung betroffene Referenzaktie und die Emittentin bestimmt den Startpreis

bzw. den relevanten Beobachtungspreis der von einer Marktstörung betroffenen Referenzaktie an diesem achten Üblichen Handelstag. Der Starttag bzw. Beobachtungstag für die nicht von einer Marktstörung betroffenen Referenzaktien bleibt unverändert. Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens fünf Bankarbeitstage liegen.

- (4) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Ersetzung und Abwandlung

- (1) Die Anpassungs-, Ersetzungs- und Abwandlungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jede Referenzaktie anzuwenden.
- (2) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen („**Anpassung**“), um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Ereignisse sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:
- (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,
 - (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
 - (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse als Sonderdividende behandelt werden,
 - (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
 - (e) ein Rückkauf der Referenzaktie durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,
 - (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird oder
 - (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.
- (3) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien (jeweils die „**Ersatzreferenzaktie**“) zu ersetzen („**Ersetzung**“). In jedem Fall einer Ersetzung berücksichtigt die Emittentin bei ihrem Vorgehen die Regelungen in Absatz (4). Folgende Ereignisse können zu einer Ersetzung führen:
- (a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,
 - (b) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die

Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird, wobei für den Fall, dass eine Notierung oder Einbeziehung für die Referenzaktie an einer anderen Börse besteht, die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung auch berechtigt ist, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen,

- (c) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist, in diesem Fall ist die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung berechtigt, die relevanten Kurse der betroffenen Referenzaktie mit „0“ zu bewerten,
- (d) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, in diesem Fall ist die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung berechtigt, die relevanten Kurse der betroffenen Referenzaktie mit „0“ zu bewerten,
- (e) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt, wobei für den Fall, dass an einer anderen Terminbörse Options- oder Terminkontrakte auf die Referenzaktie gehandelt werden bzw. ein solcher Handel von der Terminbörse angekündigt ist, die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung auch berechtigt ist, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen,
- (f) falls jemand (Einheit, Privatperson, etc.) mehr als 20% des Aktienkapitals der Gesellschaft hält,
- (g) falls eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit erfolgt,
- (h) falls eine Übertragung von mindestens 10% der umlaufenden Referenzaktien oder eine Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Einheit oder Person erfolgt,
- (i) falls eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person erfolgt bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten,
- (j) falls die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme ist und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu oder
- (k) falls eine Änderung der Rechtsgrundlage vorliegt.

Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.

- (4)
- (a) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der

Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die betroffene Referenzaktie gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen.

- (b) Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie(n) wird die Emittentin vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (c) darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie(n) eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die zu ersetzende Referenzaktie.
- (c) Tritt ein Fall gemäß Absatz (3) (g) bis (i) ein und tritt demzufolge ein Rechtsnachfolger an die Stelle der Gesellschaft oder hält demzufolge ein Dritter bedeutende Anteile an der Gesellschaft, was insbesondere bei einer Anteilsquote von 50% oder mehr der Fall ist und übt der Dritte aufgrund seiner Anteilsquote einen signifikanten Einfluss auf die Unternehmensführung aus, wird im Rahmen einer Ersetzungsentscheidung in der Regel die betroffene Referenzaktie durch die Aktien des Rechtsnachfolgers oder des zuvor beschriebenen Dritten als Ersatzreferenzaktie ersetzt. Ausnahmen von dieser Regel kommen jedoch aus wichtigem Grund in Betracht. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Aktien des Rechtsnachfolgers oder des Dritten nicht an einer Börse gehandelt werden, wenn aus Sicht der Emittentin die Aktien des Rechtsnachfolgers oder des Dritten nicht ausreichend liquide sind, wenn Optionen auf die Aktien des Rechtsnachfolgers oder des Dritten nicht an einer Terminbörse gehandelt werden oder wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger oder dem Dritten um einen Staat oder eine staatliche Organisation handelt. Eine Ersetzung durch den Rechtsnachfolger oder den Dritten erfolgt auch dann nicht, wenn dessen Aktien bereits im Korb enthalten sind. Jede Referenzaktie darf nur einmal im Korb vorkommen.
- (d) Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie wird der Startpreis der Ersatzreferenzaktie nach der folgenden Formel¹ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}} \cdot P_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : der angepasste Startpreis der Ersatzreferenzaktie

P_{Ref} : der Startpreis der zu ersetzenden Referenzaktie

SK_{Ersatz} : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag

SK_{Ref} : der Schlusskurs der zu ersetzenden Referenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag

- (e) Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Führt eine Anpassung oder Ersetzung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Referenzaktien, bestimmt die Emittentin so viele Ersatzreferenzaktien, dass die Gesamtzahl der Referenzaktien nach der Anpassung oder Ersetzung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung oder Ersetzung übereinstimmt. Ein an Stelle der Referenzaktie aufgenommener Korb wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Aktien nur einfach gezählt. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.
- (f) Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab

¹ Der angepasste Startpreis der Ersatzreferenzaktie wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag (Dividend) durch den Schlusskurs der zu ersetzenden Referenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit dem Startpreis der zu ersetzenden Referenzaktie multipliziert.

dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.

- (g) Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.
- (5) Wenn die in Absatz (3) bezeichneten Ereignisse vorliegen, eine Ersetzung jedoch nicht möglich ist oder die Ersetzung für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, ist die Emittentin auch berechtigt, das Rückzahlungsprofil gemäß diesem Absatz (5) abzuwandeln.

Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 entfallen alle Kuponzahlungen ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den Rückzahlungsbetrag. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als der Rückzahlungsbetrag, erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum Rückzahlungstermin mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 8 veröffentlicht.

- (6) Bei anderen als in den Absätzen (2) und (3) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Ersetzung oder Abwandlung des Rückzahlungsprofils angemessen ist, ist die Emittentin berechtigt die Bedingungen anzupassen oder zu ersetzen oder das Rückzahlungsprofil abzuwandeln.
- (7) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von zwei Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.

- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf ein Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, 27. Dezember 2017

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

Der Inhalt, die Gliederungspunkte sowie die Reihenfolge der Gliederungspunkte dieser Zusammenfassung richten sich nach den Vorgaben von Anhang XXII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 („**EU-Prospektverordnung**“) in der jeweils gültigen Fassung. Die EU-Prospektverordnung schreibt vor, dass die geforderten Angaben in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) aufgeführt werden.

Diese Zusammenfassung enthält all diejenigen Gliederungspunkte, die in einer Zusammenfassung für derivative Wertpapiere, die von einer Bank begeben werden, von der EU-Prospektverordnung gefordert werden. Da Anhang XXII der EU-Prospektverordnung nicht nur für derivative Wertpapiere gilt, die von einer Bank begeben werden, sondern auch für andere Arten von Wertpapieren, sind einige in Anhang XXII der EU-Prospektverordnung enthaltene Gliederungspunkte vorliegend nicht einschlägig und werden daher übersprungen. Hierdurch ergibt sich eine nicht durchgehende Nummerierung der Gliederungspunkte in den nachfolgenden Abschnitten A - E.

Auch wenn ein Gliederungspunkt an sich in die Zusammenfassung für derivative Wertpapiere, die von einer Bank begeben werden, aufzunehmen ist, ist es möglich, dass keine relevante Information zu diesem Gliederungspunkt für die konkrete Emission oder die Emittentin gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts zusammen mit der Bemerkung „Entfällt“ eingefügt.

Gliederungspunkt	Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweis	
A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu dem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen verstanden und gelesen werden. Jede Entscheidung eines Anlegers zu einer Investition in die betreffenden Wertpapiere sollte sich auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt, und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass ein als Kläger auftretender Anleger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt, und der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben geltend macht, kann dieser Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt, und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin, die diese Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon vorgelegt und deren Notifizierung beantragt hat oder diejenige Person, von der der Erlass der Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie vermittelt, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle Schlüsselinformationen.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz gültig sind (generelle Zustimmung). Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch

		Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen. Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Wertpapiere durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde. Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor. Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.
--	--	---

Abschnitt B - Emittentin		
B.1	Juristischer Name	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („ DZ BANK “ oder „ Emittentin “)
	Kommerzieller Name	DZ BANK
B.2	Sitz	Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
	Rechtsform, Rechtsordnung	Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und unterliegt der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („ BaFin “).
	Ort der Registrierung	Die DZ BANK ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, unter der Nummer HRB 45651 eingetragen.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Es gibt keine bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	Organisationsstruktur / Tochtergesellschaften	In den Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2016 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 30 (31. Dezember 2015: 27) Tochterunternehmen und 6 (31. Dezember 2015: 5) Teilkonzerne mit insgesamt 492 (31. Dezember 2015: 534) Tochtergesellschaften einbezogen.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der Emittentin nicht erstellt.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt Der Jahresabschluss und Lagebericht der DZ BANK AG für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie die Konzernabschlüsse und die Konzernlageberichte für die zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2014 endenden Geschäftsjahre wurden von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgenden Finanzzahlen wurden jeweils dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG für das zum 31. Dezember 2015 bzw. zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr entnommen.
-------------	--	--

DZ BANK AG (in Mio. EUR)					
Aktiva (HGB)	31.12.2015	31.12.2014	Passiva (HGB)	31.12.2015	31.12.2014
Barreserve	1.966	1.374	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	91.529	85.388
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	278	72	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	17.985	22.855
Forderungen an Kreditinstitute	81.319	80.716	Verbriefte Verbindlichkeiten	38.973	39.016
Forderungen an Kunden	22.647	22.443	Handelsbestand	29.167	37.028
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	39.375	39.821	Treuhandverbindlichkeiten	1.047	1.110
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	55	66	Sonstige Verbindlichkeiten	496	103
Handelsbestand	39.192	45.540	Rechnungsabgrenzungsposten	56	61
Beteiligungen	363	403	Rückstellungen	934	825
Anteile an verbundenen Unternehmen	9.510	10.419	Nachrangige Verbindlichkeiten	5.564	5.262
Treuhandvermögen	1.047	1.110	Genussrechtskapital	292	292
Immaterielle Anlagewerte	45	46	Fonds für allgemeine Bankrisiken	3.685	4.250
Sachanlagen	363	191	Eigenkapital	8.008	7.994
Sonstige Vermögensgegenstände	689	758			
Rechnungsabgrenzungsposten	43	51			
Aktive latente Steuern	844	1.172			
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	-	2			
Summe der Aktiva	197.736	204.184	Summe der Passiva	197.736	204.184

Die folgenden Finanzzahlen wurden jeweils aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK für das zum 31. Dezember 2015 bzw. zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr entnommen.

DZ BANK Konzern (in Mio. EUR)					
Aktiva (IFRS)	31.12.2015	31.12.2014	Passiva (IFRS)	31.12.2015	31.12.2014
Barreserve	6.542	3.033	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	97.227	89.254
Forderungen an Kreditinstitute	80.735	79.317	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	96.186	96.428
Forderungen an Kunden	126.850	122.437	Verbriefte Verbindlichkeiten	54.951	55.609
Risikovorsorge	-2.073	-2.388	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	1.641	2.556
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	416	383	Handelspassiva	45.377	51.702
Handelsaktiva	49.520	54.449	Rückstellungen	3.081	3.172
Finanzanlagen	54.305	57.283 ¹⁾	Versicherungstechnische Rückstellungen	78.929	74.670
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	84.744	79.632	Ertragsteuerverpflichtungen	775	723
Sachanlagen und Investment Property	1.710	2.292	Sonstige Passiva	6.039	6.244
Ertragsteueransprüche	902	1.044 ¹⁾	Nachrangkapital	4.142	3.784
Sonstige Aktiva	4.270	4.814 ¹⁾	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	7	-
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	166	33	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	257	295
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	254	353	Eigenkapital	19.729	18.245 ¹⁾
Summe der Aktiva	408.341	402.682	Summe der Passiva	408.341	402.682

¹⁾ Betrag angepasst, siehe Seiten 204 ff. des Anhangs des geprüften Konzernabschlusses der DZ BANK für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr

Die nachfolgende Übersicht stellt die Bilanz des DZ BANK Konzerns (IFRS) zum 30. Juni 2016 in zusammengefasster Form dar, die dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss der DZ BANK für das erste Halbjahr 2016 (abrufbar unter www.dzbank.de (Rubrik Investor Relations)) entnommen wurde:

DZ BANK Konzern (in Mio. EUR)					
Aktiva (IFRS)	30.06.2016	31.12.2015	Passiva (IFRS)	30.06.2016	31.12.2015
Barreserve	9.059	6.542	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	129.459	97.227
Forderungen an Kreditinstitute	110.010	80.735	Verbindlichkeiten ggü. Kunden	127.512	96.186
Forderungen an Kunden	173.093	126.850	Verbriefte Verbindlichkeiten	74.633	54.951
			Negative Marktwerte aus derivativen		
Risikovorsorge	-2.085	-2.073	Sicherungsinstrumenten	1.596	1.641
Positive Marktwerte aus derivativen					
Sicherungsinstrumenten	597	416	Handelsspassiva	67.332	45.377
Handelsaktiva	62.255	49.520	Rückstellungen	3.768	3.081
Finanzanlagen	72.058	54.305	Versicherungstechnische		
Kapitalanlagen der			Rückstellungen	83.449	78.929
Versicherungsunternehmen	88.552	84.744	Ertragsteuerverpflichtungen	833	775
Sachanlagen und Investment Property	1.706	1.710	Sonstige Passiva	5.498	6.039
Ertragsteueransprüche	1.287	902	Nachrangkapital	4.769	4.142
Sonstige Aktiva	4.401	4.270	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	-	7
			Wertbeiträge aus Portfolio-		
Zur Veräußerung gehaltene			Absicherungen von finanziellen		
Vermögenswerte	57	166	Verbindlichkeiten	254	257
Wertbeiträge aus Portfolio-					
Absicherungen von finanziellen					
Vermögenswerten	364	254	Eigenkapital	22.251	19.729
Summe der Aktiva	521.354	408.341	Summe der Passiva	521.354	408.341

**Trend Informationen
/ Erklärung bezüglich
„Keine wesentlichen
negativen Verände-
rungen“**

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2015 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

**Erklärung bezüglich
„Wesentliche Ver-
änderungen in der
Finanzlage der
Gruppe“**

Entfällt

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 30. Juni 2016 (Datum des ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Halbjahresfinanzberichtes 2016 des DZ BANK Konzerns).

B.13

**Beschreibung aller
Ereignisse aus der
jüngsten Zeit der
Geschäftstätigkeit
der Emittentin, die
für die Bewertung
ihrer Zahlungs-
fähigkeit in hohem
Maße relevant sind**

Entfällt

Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14

**Organisations-
struktur / Abhängig-
keit von anderen
Einheiten innerhalb
der Gruppe**

Entfällt

Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.

B.15

**Haupttätigkeits-
bereiche**

Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

		Volksbanken Raiffeisenbanken, die ca. 1.000 Genossenschaftsbanken umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands ist. Die DZ BANK richtet sich als Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe ihrer Marken und - nach Ansicht der Emittentin - führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK nach dem Zusammenschluss mit der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank die Zentralbankfunktion für die ca. 1.000 Genossenschaftsbanken und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten. Gegenwärtig verfügt die DZ BANK in der Bundesrepublik Deutschland über sieben Niederlassungen (Berlin, Düsseldorf, Hannover, Koblenz, München, Münster und Stuttgart) und im Ausland über vier Filialen (London, New York, Hongkong und Singapur). Den sieben Niederlassungen in der Bundesrepublik Deutschland sind die Geschäftsstellen in Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Oldenburg und Nürnberg zugeordnet. Die DZ BANK und die wesentlichen Tochterunternehmen - auch als Steuerungseinheiten bezeichnet - bilden den Kern der Allfinanzgruppe. Die Steuerungseinheiten bilden jeweils eigene Segmente und sind bezüglich der Risikosteuerung den Sektoren wie folgt zugeordnet: Sektor Bank - die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main - die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall (Bausparkasse Schwäbisch Hall; Teilkonzernbezeichnung: „BSH“) - die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg („DG HYP“) - die DVB Bank SE, Frankfurt am Main (DVB Bank; Teilkonzernbezeichnung: „DVB“) - die DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, Luxemburg („DZ PRIVATBANK“) - die TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („TeamBank“) - die Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (Union Asset Management Holding; Teilkonzernbezeichnung: „UMH“) - die VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn (VR-LEASING AG; Teilkonzernbezeichnung: „VR LEASING“) - WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster („WL BANK“) Sektor Versicherung - die R+V Versicherung AG, Wiesbaden („R+V“) Die oben genannten Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehören damit zu den Eckpfeilern des Allfinanzangebots der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Anhand der vier strategischen Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking stellt die DZ BANK Gruppe ihre Strategie und ihr Dienstleistungsangebot für die Genossenschaftsbanken und deren Kunden dar.
--	--	--

B.16	Bedeutende Anteilseigner / Beherrschungsverhältnisse	Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt seit der Eintragung der Kapitalerhöhung aufgrund des Zusammenschlusses mit der WGZ BANK am 29. Juli 2016 EUR 4.899.938.940,00. Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar: • Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt) 94,00% • Sonstige genossenschaftliche Unternehmen 4,90% • Sonstige 1,10% Die jeweilige Beteiligungsquote (in Prozent) des Aktionärs bezieht sich auf das Grundkapital der DZ BANK in Höhe von EUR 4.899.938.940,00 abzüglich der von der DZ BANK gehaltenen 93.247.143 eigenen Aktien. Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der DZ BANK sind auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der DZ BANK führen könnte.
B.17	Rating der Emittentin bzw. der Wertpapiere	Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited („S&P“)², Moody's Deutschland GmbH („Moody's“)³ und Fitch Ratings Limited („Fitch“)⁴ geratet. Zum Datum des Basisprospekts lauten die Ratings für die DZ BANK wie folgt: S&P: langfristiges Rating: AA-, Ausblick stabil kurzfristiges Rating: A-1+ Moody's: langfristiges Rating: Aa3, Ausblick positiv kurzfristiges Rating: P-1 Fitch: langfristiges Rating: AA-, Ausblick stabil kurzfristiges Rating: F1+ <u>Rating der Wertpapiere</u> Entfällt Für die Wertpapiere wurde von der Emittentin kein Rating beauftragt.

Abschnitt C - Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung	Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere („Zertifikate“ oder „Wertpapiere“) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. ISIN: DE000DGE2Q23 Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

² S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („**CRA Verordnung**“) registriert. S&P ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

³ Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Moody's ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

⁴ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Fitch ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt Die Wertpapiere sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („ Clearstream Banking AG “) frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Wertentwicklung der Referenzaktien abhängt. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz, d.h. der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin, unabhängig von der Wertentwicklung der Referenzaktien, in Höhe des Kapitalschutzbetrags zurück. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. <u>Anpassungen, Abwandlung, Marktstörung</u> Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikatsbedingungen anzupassen bzw. das Rückzahlungsprofil abzuwandeln. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Tag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine solche Verschiebung kann gegebenenfalls zu einer Verschiebung des relevanten Zahlungstermins führen. <u>Anwendbares Recht</u> Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. <u>Status der Wertpapiere</u> Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin. <u>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u> Entfällt Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.9	Zinszahlung, Rückzahlungstermin und Rückzahlungsprofil, Rendite, Vertreter der Schuldtitelinhaber	<u>Zinszahlung</u> Entfällt Es ist keine Zinszahlung vorgesehen. <u>Rückzahlungstermin und Rückzahlungsprofil</u> Der Rückzahlungstermin ist unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert. Das Rückzahlungsprofil wird unter dem Gliederungspunkt C.15 beschrieben. <u>Rendite</u> Die Rendite wird wie folgt berechnet: Der Rückzahlungsbetrag wird durch den Emissionspreis geteilt. Dieses Ergebnis wird anschließend um eins reduziert. <u>Vertreter der Schuldtitelinhaber</u> Entfällt Es gibt keinen Vertreter der Schuldtitelinhaber.

C.10	Derivative Komponente bei der Zinszahlung	Entfällt Es ist keine Zinszahlung vorgesehen.
C.11	Zulassung zum Handel	Entfällt Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel ist nicht vorgesehen. Die Wertpapiere sollen am 22. März 2018 an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden: - Freiverkehr an der Börse Stuttgart - Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	Die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode hängt von der Wertentwicklung der Referenzaktien ab. <u>Kuponzahlung:</u> Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt: (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode Euro 2,00. (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner als die Barriere, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode Euro 0,10. <u>Rückzahlungsbetrag:</u> Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt. <u>Definitionen:</u> „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 in Betrieb ist. „Barriere“ entspricht, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, höchstens 67% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen). „Basiswert“ und „Referenzaktien“ sind unter dem Gliederungspunkt C.20 angegeben. „Beobachtungspreis“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag. „Beobachtungstag“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der 12. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem 12. Kalendertag im März 2018 und endend mit dem 12. Kalendertag im August 2025. „Emissionspreis“ ist der unter dem Gliederungspunkt E.3 angegebene Preis. „Kapitalschutzbetrag“ entspricht dem Nennbetrag. „Maßgebliche Börse“ ist die jeweilige unter dem Gliederungspunkt C.20 angegebene Börse. „Nennbetrag“ beträgt Euro 100,00. Die „1. Periode“ ist der Zeitraum vom 22. Februar 2018 (einschließlich) bis zum 26. Februar 2019 (ausschließlich). Die „2. Periode“ ist der Zeitraum vom 26. Februar 2019 (einschließlich) bis zum 25. Februar 2020 (ausschließlich). Die „3. Periode“ ist der Zeitraum vom 25. Februar 2020 (einschließlich) bis zum 25. Februar 2021 (ausschließlich). Die „4. Periode“ ist der Zeitraum vom 25. Februar 2021 (einschließlich) bis zum 25. Februar 2022 (ausschließlich). Die „5. Periode“ ist der Zeitraum vom 25. Februar 2022 (einschließlich) bis zum 24. Februar 2023 (ausschließlich). Die „6. Periode“ ist der Zeitraum vom 24. Februar 2023 (einschließlich) bis zum 27. Februar 2024 (ausschließlich). Die „Letzte Periode“ ist der Zeitraum vom 27. Februar 2024 (einschließlich) bis zum 22. August 2025 (ausschließlich). „Startpreis“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag. „Starttag“ ist der 15. Februar 2018. „Zahlungstermine“ sind die unter dem Gliederungspunkt C.16 angegebenen Tage.

C.16	Bewertungstag, Rückzahlungstermin und Zahlungstermine	Bewertungstag entfällt, da es keinen Bewertungstag gibt. Rückzahlungstermin ist der Letzte Zahlungstermin. Zahlungstermine sind der 26. Februar 2019 („1. Zahlungstermin“), der 25. Februar 2020 („2. Zahlungstermin“), der 25. Februar 2021 („3. Zahlungstermin“), der 25. Februar 2022 („4. Zahlungstermin“), der 24. Februar 2023 („5. Zahlungstermin“), der 27. Februar 2024 („6. Zahlungstermin“) und der 22. August 2025 („Letzter Zahlungstermin“).																																	
C.17	Abrechnungsverfahren	Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragbar.																																	
C.18	Rückgabe der Wertpapiere	Die Emittentin ist verpflichtet, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am jeweiligen Tag der Fälligkeit in der in C.2 genannten Währung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. Sämtliche zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG oder deren Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an den Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an die Clearstream Banking AG oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Gläubiger befreit.																																	
C.19	Referenzpreis	Entfällt, da es keinen Referenzpreis gibt.																																	
C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über die Referenzaktien erhältlich sind	Art: Aktienkorb Basiswert ist, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag, ein Korb bestehend aus den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Aktien (bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „vorläufigen Referenzaktien“) mit der jeweils zugehörigen ISIN: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Referenzaktie</th><th>ISIN</th><th>Maßgebliche Börse</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Adidas AG</td><td>DE000A1EWWW0</td><td>XETRA</td></tr> <tr> <td>Amazon.com Inc</td><td>US0231351067</td><td>NASDAQ</td></tr> <tr> <td>Apple Inc</td><td>US0378331005</td><td>NASDAQ</td></tr> <tr> <td>Applied Materials Inc</td><td>US0382221051</td><td>NASDAQ</td></tr> <tr> <td>AstraZeneca PLC</td><td>GB0009895292</td><td>London Stock Exchange</td></tr> <tr> <td>Credit Agricole SA</td><td>FR0000045072</td><td>Euronext Paris</td></tr> <tr> <td>Deutsche Lufthansa AG</td><td>DE0008232125</td><td>XETRA</td></tr> <tr> <td>Eli Lilly & Co</td><td>US5324571083</td><td>New York Stock Exchange</td></tr> <tr> <td>Rio Tinto PLC</td><td>GB0007188757</td><td>London Stock Exchange</td></tr> <tr> <td>Vodafone Group PLC</td><td>GB00BH4HKS39</td><td>London Stock Exchange</td></tr> </tbody> </table> Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Änderung des	Referenzaktie	ISIN	Maßgebliche Börse	Adidas AG	DE000A1EWWW0	XETRA	Amazon.com Inc	US0231351067	NASDAQ	Apple Inc	US0378331005	NASDAQ	Applied Materials Inc	US0382221051	NASDAQ	AstraZeneca PLC	GB0009895292	London Stock Exchange	Credit Agricole SA	FR0000045072	Euronext Paris	Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	XETRA	Eli Lilly & Co	US5324571083	New York Stock Exchange	Rio Tinto PLC	GB0007188757	London Stock Exchange	Vodafone Group PLC	GB00BH4HKS39	London Stock Exchange
Referenzaktie	ISIN	Maßgebliche Börse																																	
Adidas AG	DE000A1EWWW0	XETRA																																	
Amazon.com Inc	US0231351067	NASDAQ																																	
Apple Inc	US0378331005	NASDAQ																																	
Applied Materials Inc	US0382221051	NASDAQ																																	
AstraZeneca PLC	GB0009895292	London Stock Exchange																																	
Credit Agricole SA	FR0000045072	Euronext Paris																																	
Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125	XETRA																																	
Eli Lilly & Co	US5324571083	New York Stock Exchange																																	
Rio Tinto PLC	GB0007188757	London Stock Exchange																																	
Vodafone Group PLC	GB00BH4HKS39	London Stock Exchange																																	

	Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN für eine oder zwei vorläufige Referenzaktien vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufigen Referenzaktien durch jeweils eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie (jeweils eine „Austauschaktie“) ersetzen. Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt. Folgende Aktien können für den Austausch verwendet werden: <table><tr><th>Nr.</th><th>Austauschaktie</th><th>ISIN</th><th>Maßgebliche Börse</th></tr><tr><td>1</td><td>Veolia Environnement SA</td><td>FR0000124141</td><td>Euronext Paris</td></tr><tr><td>2</td><td>Renault SA</td><td>FR0000131906</td><td>Euronext Paris</td></tr></table> Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung der Referenzaktien sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zum Beginn des öffentlichen Angebots unter www.onvista.de abrufbar.	Nr.	Austauschaktie	ISIN	Maßgebliche Börse	1	Veolia Environnement SA	FR0000124141	Euronext Paris	2	Renault SA	FR0000131906	Euronext Paris
Nr.	Austauschaktie	ISIN	Maßgebliche Börse										
1	Veolia Environnement SA	FR0000124141	Euronext Paris										
2	Renault SA	FR0000131906	Euronext Paris										

Abschnitt D - Risiken		
Der Erwerb der Wertpapiere ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind und die zum Datum des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.		
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<u>Emittentenrisiko und möglicher Totalverlust des investierten Kapitals</u> Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, der DZ BANK ausgesetzt. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich. Risiken ergeben sich aus nachteiligen Entwicklungen für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage und bestehen in der Gefahr von zukünftigen Verlusten beziehungsweise eines zukünftigen Liquiditätsbedarfs. Dabei wird in die Ressourcen Liquidität und Kapital unterschieden. Schlagend werdende Risiken können grundsätzlich auf beide Ressourcen wirken. <u>Nachfolgend aufgeführte übergreifende Risikofaktoren sind für die DZ BANK von Bedeutung:</u> - Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK sind markt- und branchenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, die sich in der Kapitaladäquanz und in der Liquiditätsadäquanz niederschlagen. - Das für die Kreditwirtschaft geltende regulatorische Umfeld ist durch sich ständig verschärfende aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards sowie Prozess- und Reportinganforderungen geprägt. Diese Entwicklungen haben insbesondere Auswirkungen auf

		das Geschäftsrisiko. Die Versicherungswirtschaft steht vor der Herausforderung Solvency II einzuführen und die damit verbundenen Anforderungen umzusetzen. - Die europäische Staatsschuldenkrise und die Entwicklungen in den weiteren globalen Krisenherden haben potenziell negative Auswirkungen auf das Kreditrisiko, das Beteiligungsrisiko, das Marktpreisrisiko, das Marktrisiko (Sektor Versicherung), das Geschäftsrisiko und das Reputationsrisiko. - Das nachhaltig niedrige Zinsniveau wird zu Ergebnisbelastungen führen. - Darüber hinaus unterliegt die DZ BANK Gruppe unternehmensspezifischen Risiko-faktoren mit übergeordnetem Charakter, die auf mehrere Risikoarten wirken. Dies betrifft potenzielle Unzulänglichkeiten des Risikomanagementsystems, mögliche Herabstufungen des Ratings der DZ BANK oder ihrer Tochterunternehmen und die Unwirksamkeit von Sicherungsbeziehungen. Diese Risiken werden grundsätzlich im Rahmen der Steuerung berücksichtigt. Die Steuerungseinheiten stellen als eine wesentliche Geschäftsaktivität ihren Kunden langfristige Liquidität mit unterschiedlicher Fristigkeit und in verschiedener Währung zum Beispiel in Form von Krediten bereit. Die Refinanzierung orientiert sich grundsätzlich an diesen liquiditätsbindenden Geschäften. Dabei wird der Refinanzierungsbedarf, der nicht über die Volksbanken und Raiffeisenbanken gedeckt ist, auf dem Geld- und Kapitalmarkt geschlossen, wobei Bodensätze aus dem Geldmarkt-Funding den Bedarf an langfristiger Refinanzierung reduzieren. Es ist damit nicht auszuschließen, dass Refinanzierungsmittel auslaufen und eine Anschluss-Refinanzierung zu ungünstigen Konditionen erforderlich wird, um länger laufende Geschäfte weiter zu finanzieren. Des Weiteren besteht für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe grundsätzlich die Gefahr, dass der minimale Liquiditätsüberschuss die Beobachtungsschwelle oder das Limit unterschreitet. Bei vermehrter Unterschreitung der Beobachtungsschwelle erhöht sich das Risiko, dass auch das Limit in der Folge nicht eingehalten werden kann. Sollte das Limit für einen längeren Zeitraum unterschritten werden, sind Reputationsschäden und eine Herabstufung des Ratings nicht auszuschließen. Die Realisierung von Liquiditätsrisiken führt zu einer unerwarteten Verringerung des Liquiditätsüberschusses mit negativen Folgen für die Finanzlage. Sollten Krisen eintreten, die hinsichtlich ihrer Ausprägung gravierender oder hinsichtlich ihrer Zusammensetzung signifikant anders als die unterstellten Stressszenarien ausfallen, besteht die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit. Treten kapitalunterlegte Risiken tatsächlich ein, so hat dies negative Auswirkungen sowohl auf die Ertragslage als auch auf die Vermögenslage. Die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Aufwendungen fallen höher beziehungsweise die darin ausgewiesenen Erträge niedriger aus als ursprünglich erwartet. Damit geht eine Reduzierung des bilanziellen Nettovermögens einher, da Vermögenswerte unerwartet sinken beziehungsweise Schulden unerwartet steigen. Durch Spread-Ausweitungen bei fungiblen Finanzinstrumenten können auch erfolgsneutrale Verschlechterungen der Vermögenslage auftreten. Im Falle einer Verschlechterung der Ertragslage besteht die Gefahr einer nachhaltig negativen risikoadjustierten Profitabilität, mit der die Kapitalkosten nicht gedeckt werden können und der Economic Value Added („EVA“) einen negativen Wert annimmt. In einer solchen Situation wäre die Fortführung des Geschäftsbetriebs in betriebswirtschaftlicher Hinsicht nicht mehr lohnend. Diese Wirkungskette gilt in reiner Ausprägung insbesondere bei einem unbedingten Gewinnmaximierungskalkül der Eigenkapitalgeber. Im Falle der DZ BANK ist allerdings erheblich,
--	--	--

	dass die Eigentümer, die vielfach Kunden der DZ BANK und ihrer Tochterunternehmen sind, mit der Hingabe von Eigenkapital neben der Realisierung einer möglichst markt- und risikogerechten Rendite auch das Ziel verfolgen, die subsidiären Dienstleistungen der DZ BANK als Zentralbank in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken in Anspruch zu nehmen. Der bei rein monetärer Betrachtung zu berücksichtigende Kapitalverzinsungsanspruch ist daher im Fall der DZ BANK um einen Nutzeneffekt zu bereinigen. Vor diesem Hintergrund ist der EVA zur Beurteilung der Vorteilhaftigkeit des Investments in die DZ BANK nur eingeschränkt geeignet. Ein negativer Wertebereich des EVA ist damit auch nicht zwingend mit der Aufgabe der Geschäftsaktivitäten der DZ BANK oder ihrer Tochterunternehmen verbunden. Infolge der Realisierung von Risiken und aufgrund der damit einhergehenden Verluste besteht die Gefahr einer Verfehlung des ökonomischen Kapitaladäquanzziels der DZ BANK Gruppe. Dieser Fall könnte aber auch bei einer Erhöhung von Risiken aufgrund zunehmender Marktvolatilität oder infolge von Änderungen der Geschäftsstruktur eintreten. Zudem könnte eine Verringerung der Risikodeckungsmasse, etwa weil deren Bestandteile auslaufen oder nicht mehr anrechenbar sind, zu einer Überschreitung der Risikodeckungsmasse durch den Risikokapitalbedarf führen. Ebenso könnten zusätzliche oder verschärfte aufsichtsrechtliche Anforderungen negative Auswirkungen auf die ökonomische Kapitaladäquanz der DZ BANK Gruppe haben. In einer Situation, in der die ökonomische Kapitaladäquanz der DZ BANK Gruppe nicht gewährleistet ist, steht nicht genügend Kapital zur Verfügung, um den eigenen Sicherheitsanspruch an die Abdeckung bestehender Risiken zu erfüllen. Dies kann zu einer Verschlechterung des Ratings der DZ BANK und ihrer Tochterunternehmen führen. Sofern damit auch der von der Aufsicht geforderte Sicherheitsanspruch nicht erfüllt wird, könnte sie Maßnahmen ergreifen, die im Extremfall die Abwicklung der DZ BANK oder ihrer Tochterunternehmen zum Ziel hätten. Sektor Bank <u>KREDITRISIKO</u> Das Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten) und aus der Migration der Bonität dieser Adressen. Kreditrisiken können sowohl bei klassischen Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das klassische Kreditgeschäft entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter Handelsgeschäft werden im Kontext des Kreditrisikomanagements Produkte aus dem Kapitalmarktbereich wie Wertpapiere des Anlage- und des Handelsbuchs, Schuldscheindarlehen, Derivate- und besicherte Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Wertpapierpensionsgeschäfte) sowie unbesicherte Geldmarktgeschäfte verstanden. Im klassischen Kreditgeschäft treten Kreditrisiken in Form von Ausfallrisiken auf. Unter dem Ausfallrisiko wird in diesem Zusammenhang die Gefahr verstanden, dass ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten (einschließlich Leasingforderungen) und aus überfälligen Zahlungen nicht begleichen kann oder dass aus Eventualverbindlichkeiten und extern zugesagten Kreditlinien Verluste entstehen. Kreditrisiken aus Handelsgeschäften treten in Form von Ausfallrisiken auf, die, je nach Geschäftsart, in Emittentenrisiken, Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken unterteilt werden. Emittentenrisiken bezeichnen die Gefahr, dass Verluste aus dem Ausfall von Emittenten handelbarer Schuld- beziehungsweise Beteiligungstitel (zum Beispiel Schuldverschreibungen,
--	--

		Aktien, Genussscheine) oder Verluste aus dem Ausfall von Underlyings derivativer Instrumente (zum Beispiel Kredit- und Aktienderivate) beziehungsweise aus dem Ausfall von Fondsbestandteilen entstehen. Bei dem Wiedereindeckungsrisiko aus Derivaten handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts die Gegenpartei ausfällt und es für die Unternehmen des Sektors Bank nur mit einem zusätzlichen Aufwand in Höhe des zum Ausfallzeitpunkt positiven Marktwerts möglich ist, ein gleichwertiges Geschäft mit einem anderen Kontrahenten abzuschließen. Erfüllungsrisiken entstehen, wenn zwei sich bedingende Zahlungen bestehen und nicht sichergestellt ist, dass bei eigener Zahlung die Gegenleistung erfolgt. Das Erfüllungsrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlusts, der dadurch entsteht, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist. Im Kreditrisiko wird auch das Länderrisiko berücksichtigt. Das Länderrisiko im engeren Sinne wird als sogenanntes KTZM-Risiko (Konvertierungsrisiko, Transferrisiko, Zahlungsverbot und Moratorium) bezeichnet. Es umfasst die Gefahr, dass eine ausländische Regierung Restriktionen erlässt, die den Transfer von Finanzmitteln von Schuldern dieses Landes an ausländische Gläubiger untersagen. Darüber hinaus sind Länderrisiken im weiteren Sinne Bestandteil des Kreditrisikos. Dabei handelt es sich um Risiken aus dem Exposure gegenüber dem Staat selbst (Sovereign Risk) und um das Risiko, dass die Qualität des Gesamtexposures in einem Land durch landesspezifische Ereignisse negativ beeinflusst wird. <u>BETEILIGUNGSRISIKO</u> Unter Beteiligungsrisiko wird die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht im Rahmen anderer Risikoarten berücksichtigt werden. Im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK, der BSH und der DVB. Die im Anlagebuch abgebildeten Beteiligungen werden im Wesentlichen aus strategischen Erwägungen gehalten und decken in der Regel Märkte, Marktsegmente oder Wertschöpfungsstufen ab, in denen die Unternehmen des Sektors Bank selbst oder die Genossenschaftsbanken nicht tätig sind. Damit unterstützen diese Beteiligungen Vertriebsaktivitäten der Genossenschaftsbanken oder tragen durch Bündelung von Aufgaben zur Kostenentlastung bei. Die Beteiligungsstrategie wird laufend auf die Interessen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken ausgerichtet. <u>MARKTPREISRISIKO</u> Das Marktpreisrisiko des Sektors Bank setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen. Das Marktpreisrisiko im engeren Sinne - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr von Verlusten aus Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten, die durch Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern verursacht werden. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren im Wesentlichen in Zinsrisiko, Spread-Risiko einschließlich Migrationsrisiko, Aktienrisiko, Fondspreisrisiko, Währungsrisiko, Rohwarenrisiko und Asset-Management-Risiko. Diese Risiken werden durch Veränderungen der Zinsstrukturkurve, der Bonitäts-Spreads, der Wechselkurse, der
--	--	---

		Aktienkurse und der Rohwarenpreise verursacht. Marktpreisrisiken entstehen insbesondere durch die Kundenhandelsaktivitäten der DZ BANK, die Liquiditätsausgleichsfunktion der DZ BANK für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sowie durch das Kreditgeschäft, das Immobilienfinanzierungsgeschäft, das Bauspargeschäft, die Kapitalanlagen und die Eigenemissionen der jeweiligen Steuerungseinheiten. Das Spread-Risiko einschließlich des Migrationsrisikos ist die bedeutendste Marktpreisrisikoart im Sektor Bank. Sofern im Weiteren nicht explizit anderweitig hervorgehoben, wird unter dem Begriff des Spread-Risikos immer auch das Migrationsrisiko subsumiert. Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann. Es führt dazu, dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidiert werden können und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus im Bestand befindlichen Wertpapieren sowie aus Refinanzierungs- und Geldmarktgeschäften. <u>BAUSPARTECHNISCHES RISIKO</u> Das baupartechnische Risiko umfasst die beiden Komponenten Neugeschäftsrisiko und Kollektivrisiko. Beim Neugeschäftsrisiko handelt es sich um die Gefahr negativer Auswirkungen aufgrund möglicher Abweichungen vom geplanten Neugeschäftsvolumen. Das Kollektivrisiko bezeichnet die Gefahr negativer Auswirkungen, die sich aufgrund anhaltender und signifikanter nicht zinsinduzierter Verhaltensänderungen der Kunden durch Abweichungen der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung des Bausparkollektivs ergeben können. Die Abgrenzung zum Zinsrisiko kann durch ein unabhängig vom Zinsniveau verändertes Kundenverhalten in der Kollektivsimulation gewährleistet werden. Entsprechend sind im Gegenzug beim Zinsrisiko nur zinsinduzierte Veränderungen des Kundenverhaltens relevant. Im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe entstehen baupartechnische Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der BSH. Das baupartechnische Risiko bildet das unternehmensspezifische Geschäftsrisiko der Bausparkasse ab. Bausparen basiert auf einem zweckgebundenen Vorsparsystem. Der Kunde schließt einen Bausparvertrag mit festem Guthaben- und Darlehenszins ab, um später - nach der Sparphase (bei Regelbesparung etwa 6 bis 10 Jahre) - bei Zuteilung des Vertrags ein zinsgünstiges Bauspardarlehen (Laufzeit zwischen 6 und 14 Jahren) zu erhalten. Bausparen ist damit ein kombiniertes Passiv-Aktiv-Produkt mit sehr langer Laufzeit. <u>GESCHÄFTSRISIKO</u> Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die sich bei gegebener Geschäftsstrategie ergeben können und nicht durch andere Risikoarten abgedeckt sind. Insbesondere umfasst dies die Gefahr, dass den Verlusten aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel regulatorisches Umfeld, Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) operativ nicht begegnet werden kann. Die DZ BANK ist mit ihren Kernfunktionen als Zentralbank, Geschäftsbank und Holding auf ihre Kunden und Eigentümer, die Volksbanken und Raiffeisenbanken, ausgerichtet. Maßgeblich für das Geschäftsrisiko des Sektors Bank sind neben der DZ BANK im Wesentlichen die Steuerungseinheiten DVB, DZ PRIVATBANK und Union Asset Management Holding.
--	--	--

		<u>REPUTATIONSRISIKO</u> Das Reputationsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von Ereignissen, die das Vertrauen in die Unternehmen des Sektors Bank oder in die angebotenen Produkte und Dienstleistungen insbesondere bei Kunden (hierzu zählen auch die Volksbanken und Raiffeisenbanken), Anteilseignern, auf dem Arbeitsmarkt, in der Öffentlichkeit und bei der Aufsicht beschädigen. Reputationsrisiken können als eigenständiges Risiko auftreten (primäres Reputationsrisiko) oder sie entstehen als mittelbare oder unmittelbare Folge anderer Risikoarten wie zum Beispiel Geschäftsrisiko, Liquiditätsrisiko, operationelles Risiko (sekundäres Reputationsrisiko). <u>OPERATIONELLES RISIKO</u> In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr von Verlusten, die durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen werden. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen. Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZ PRIVATBANK, TeamBank und Union Asset Management Holding besonders bedeutsam für das operationelle Risiko des Sektors Bank. Sektor Versicherung <u>VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO</u> Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Es wird gemäß Solvency II in die folgenden Kategorien unterteilt: - Versicherungstechnisches Risiko Leben - Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit - Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben <u>VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO LEBEN:</u> Das versicherungstechnische Risiko Leben bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts. Das versicherungstechnische Risiko Leben wird als Kombination der Kapitalanforderungen für mindestens folgende Untermodule berechnet: - Das Sterblichkeitsrisiko beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Verbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Anstieg der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Verbindlichkeiten führt. - Das Langlebigkeitsrisiko beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Verbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Verbindlichkeiten führt. - Das Invaliditätsrisiko beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Verbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Invaliditäts-, Krankheits- und Morbiditätsraten ergibt. - Das Lebensversicherungskatastrophenrisiko beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Verbindlichkeiten, die sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt.
--	--	---

		- Das Stornorisiko beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsätzen von Versicherungspolicen ergibt. - Das Lebensversicherungskostenrisiko beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der bei der Verwaltung von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen angefallenen Kosten ergibt. <u>VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO GESUNDHEIT:</u> Das versicherungstechnische Risiko Gesundheit bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Kranken- und Unfallversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts. <u>VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO NICHT-LEBEN:</u> Das versicherungstechnische Risiko Nicht-Leben bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Nicht-Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts. Es wird als Kombination der Kapitalanforderungen für die folgenden Untermodule berechnet: - Das Prämien- und Reserverisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse und in Bezug auf das Eintreten und den Betrag der Schadenabwicklung ergibt. - Das Katastrophenrisiko Nicht-Leben beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt. - Das Stornorisiko beschreibt die Unsicherheit über das Fortbestehen von Erst- und Rückversicherungsverträgen. Es resultiert aus der Tatsache, dass der Wegfall von für das Versicherungsunternehmen profitablen Verträgen zur Verminderung der Eigenmittel führt. <u>MARKTRISIKO</u> Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder in der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere in Hinblick auf deren Laufzeit angemessen wider. Das Marktrisiko setzt sich aus folgenden Unterkategorien zusammen: - Das Zinsrisiko beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Zinsstrukturkurve oder auf die Volatilität der Zinssätze. Aufgrund des andauernden Niedrigzinsumfelds besteht insbesondere für die Versicherungsbestände der Lebensversicherung mit einer hohen Garantieverzinsung ein erhöhtes Zinsgarantierisiko. - Das Spread-Risiko beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Credit Spreads oberhalb der risikofreien Zinskurve. Weiterhin werden in dieser Unterkategorie Ausfallrisiken und Migrationsrisiken berücksichtigt. Als Credit Spread wird die Zinsdifferenz zwischen einer risikobehafteten und einer risikolosen Rentenanlage bezeichnet. Änderungen dieser Credit Spreads führen zu Marktwertänderungen der korrespondierenden Wertpapiere. - Das Aktienrisiko beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und
--	--	--

		Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Aktien. Das Beteiligungsrisiko wird ebenfalls im Aktienrisiko abgebildet. Aktienrisiken ergeben sich aus den bestehenden Aktienengagements durch Marktschwankungen. - Das Währungsrisiko beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Wechselkurse. Währungsrisiken resultieren aus Wechselkursschwankungen entweder durch in Fremdwährungen gehaltene Kapitalanlagen oder bei Bestehen eines Währungsungleichgewichts zwischen den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten und den Kapitalanlagen. - Das Immobilienrisiko beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Immobilien. Immobilienrisiken können sich aus negativen Wertveränderungen von direkt oder indirekt gehaltenen Immobilien ergeben. Diese können aus einer Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der Immobilie oder allgemeinen Marktwertveränderungen (zum Beispiel im Rahmen einer Immobilienkrise) resultieren. - Das Konzentrationsrisiko beinhaltet zusätzliche Risiken für ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die entweder auf eine mangelnde Diversifikation des Asset-Portfolios oder auf eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten zurückzuführen sind. Innerhalb des Marktrisikos wird gemäß der nach Solvency II vorgenommenen Abgrenzung auch der überwiegende Teil des Kreditrisikos dem Spread-Risiko zugeordnet. Weitere Teile des Kreditrisikos werden unter anderem im Gegenparteiausfallrisiko gemessen. <u>GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO</u> Das Gegenparteiausfallrisiko trägt möglichen Verlusten Rechnung, die sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen während der folgenden 12 Monate ergeben. Es deckt risikomindernde Verträge wie Rückversicherungsvereinbarungen, Verbriefungen und Derivate sowie Forderungen gegenüber Vermittlern und alle sonstigen Kreditrisiken ab, soweit sie nicht anderweitig in der Risikomessung berücksichtigt werden. Das Gegenparteiausfallrisiko berücksichtigt die akzessorischen oder sonstigen Sicherheiten, die von dem oder für das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, und die damit verbundenen Risiken. Bei der R+V bestehen derartige Risiken insbesondere für Kontrahenten von derivativen Finanzinstrumenten, Rückversicherungskontrahenten und für den Ausfall von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern. <u>OPERATIONELLES RISIKO</u> Das operationelle Risiko bezeichnet die Verlustgefahr, die sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Rechtsrisiken sind hierin eingeschlossen. Rechtsrisiken können insbesondere aus Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen (Gesetze und Rechtsprechung), Veränderungen der behördlichen Auslegung und aus Änderungen des Geschäftsumfelds resultieren. <u>UNTERNEHMEN AUS ANDEREN FINANZSEKTOREN</u> Zu den nicht beherrschten Versicherungsunternehmen und Unternehmen aus anderen Finanzsektoren zählen bei der R+V im Wesentlichen Pensionskassen und Pensionsfonds zur betrieblichen Altersvorsorge.
--	--	---

D.3	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	Die wesentlichen Risiken werden unter dem Gliederungspunkt D.3 beschrieben.
D.6	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<u>Risiko im Zusammenhang mit dem Rückzahlungsprofil der Wertpapiere</u> Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Wertentwicklung der Referenzaktien abhängt. Die Wertentwicklung der Referenzaktien kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Barriere unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden. <u>Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur</u> Eine bestimmte Kursentwicklung wird nicht garantiert. Die Kursentwicklung der Wertpapiere in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung während der Laufzeit realisieren. Die Kursentwicklung der Wertpapiere ist während der Laufzeit in erster Linie von den Kursen der Referenzaktien abhängig. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis der Wertpapiere daher unterhalb des Erwerbspreises bzw. des Kapitalschutzbetrags liegen. <u>Sonstige Marktpreisrisiken</u> Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der Marktpreisrisiken. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerisch fairen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaukurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Auch wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter die Kurse der Referenzaktien sinken und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein. <u>Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen</u> Die Liquidität der Wertpapiere hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Wertpapiere nicht jederzeit oder nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. <u>Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen</u> Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt

		von in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den wirtschaftlichen Wert der betroffenen Referenzaktie(n) haben können bzw. die für die Bewertung der Wertpapiere wesentlich sein können, Anpassungen z.B. in Form der Ersetzung einer Referenzaktie vorzunehmen. Anpassungen können sich wirtschaftlich nachteilig auf den Kurs der Wertpapiere und/oder das Rückzahlungsprofil auswirken. In bestimmten Fällen kann die Emittentin das Rückzahlungsprofil abwandeln. Diese Möglichkeit besteht insbesondere im Fall von in den Zertifikatsbedingungen näher definierten Änderungen der Rechtsgrundlage oder in Fällen, in denen andere geeignete Anpassungsmaßnahmen aus Sicht der Emittentin nicht in Betracht kommen. Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils kann der Rückzahlungsbetrag unter dem Erwerbspreis liegen. <u>Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente</u> Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („SRM-Verordnung“) sieht unter anderem für den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board - „SRB“) eine Reihe von Abwicklungsinstrumenten und Abwicklungsbefugnissen vor. Dazu gehört die Befugnis, (i) den Geschäftsbetrieb oder einzelne Geschäftsbereiche zu veräußern oder mit einer anderen Bank zusammenzulegen (Instrument der Unternehmensveräußerung) oder (ii) ein Brückeninstitut zu gründen, das wichtige Funktionen, Rechte oder Verbindlichkeiten übernehmen soll (Instrument des Brückeninstituts). Des Weiteren zählt hierzu die Befugnis (iii) werthaltige von wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten (Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten) zu trennen oder (iv) die in Artikel 3 Absatz (1) Nr. 49 SRM-Verordnung definierten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den prospektgegenständlichen Wertpapieren, in Eigenkapital der Emittentin oder eines anderen Rechtsträgers umzuwandeln oder in ihrem Nennwert bis auf Null herabzusetzen („Bail-in-Instrument“). Im Fall einer Abwicklung der Emittentin setzt die deutsche Abwicklungsbehörde alle die an sie gerichteten und die Abwicklung betreffenden Beschlüsse des SRB um. Für diese Zwecke übt die deutsche Abwicklungsbehörde - im Rahmen der SRM-Verordnung - die ihr nach dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014, in der jeweils gültigen Fassung, zustehenden Befugnisse im Einklang mit den im deutschen Recht vorgesehenen Bedingungen aus. Hierbei ist die deutsche Abwicklungsbehörde u.a. befugt, Zahlungsverpflichtungen der Emittentin auszusetzen oder die Bedingungen der prospektgegenständlichen Wertpapiere zu ändern. In diesem Zusammenhang wurde mit dem Abwicklungsmechanismusgesetz vom 2. November 2015 eine neue Bestimmung in das Gesetz über das Kreditwesen eingeführt, wonach Ansprüche aus unbesicherten Verbindlichkeiten einer Bank gegenüber Ansprüchen aus unbesicherten Schuldtiteln, wie den prospektgegenständlichen Wertpapieren, in einem Insolvenzverfahren vorrangig wären. Des Weiteren regelt die Bestimmung in Bezug auf Ansprüche aus unbesicherten Schuldtiteln, dass Ansprüche aus strukturierten Schuldtiteln gegenüber Ansprüchen aus nicht strukturierten Schuldtiteln in einem Insolvenzverfahren vorrangig wären. Strukturierte Schuldtitel sind dabei Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung oder Zinszahlung oder deren Höhe von einem unsicheren zukünftigen Ereignis abhängt. Hierzu zählen auch die prospektgegenständlichen Wertpapiere. Dies führt dazu, dass das Bail-in-Instrument auf unbesicherte strukturierte Schuldtitel, wie die prospektgegenständlichen Wertpapiere, erst angewendet wird, nachdem es auf andere unbesicherte nicht strukturierte Schuldtitel angewendet wurde. Nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen kann das Bail-in-Instrument auf alle unbesicherten Schuldtitel, d.h. nicht strukturierte wie strukturierte Schuldtitel zudem erst
--	--	---

		angewendet werden, nachdem bereits Verluste auf Anteile an der Emittentin und andere Kapitalinstrumente zugewiesen wurden. Die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen und die Rangstellung der Schuldverschreibungen können die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen, einschließlich des Verlusts des gesamten oder eines wesentlichen Teils ihres Investments, und nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben, und zwar auch bereits im Vorfeld einer Abwicklung oder eines Insolvenzverfahrens. <u>Risiko eines Interessenkonflikts</u> Bestimmte Geschäftsaktivitäten der Emittentin in den Referenzaktien können sich auf den Kurs der Wertpapiere negativ auswirken. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen beziehen, können ferner Interessenkonflikte auftreten. Darüber hinaus können sich für den Anleger folgende Risiken ergeben: - Risiko aus den Referenzaktien - Transaktionskosten - Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme des Anlegers für den Erwerb der Wertpapiere - Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin - Einfluss von Risiko ausschließenden oder Risiko einschränkenden Geschäften des Anlegers - Risiko eines Steuereinbehalts nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten - Risiko aus der endgültigen Festlegung der Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag
--	--	--

Abschnitt E - Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Der Beginn des öffentlichen Angebots für die Wertpapiere ist am 27. Dezember 2017. Die Wertpapiere werden von der DZ BANK während der Angebotsfrist vom 2. Januar 2018 bis 15. Februar 2018 (Zeichnungsfrist) zum Emissionspreis von Euro 100,00 zzgl. 1,00% Ausgabeaufschlag pro Wertpapier zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem 15. Februar 2018 zu beenden bzw. zu verlängern. Der Emissionspreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesem Preis sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Valuta: 22. Februar 2018 Als Zahlstelle fungiert die DZ BANK.

E.4	Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Wertpapiere haben kann.
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Der Anleger kann die Wertpapiere zu dem in E.3 angegebenen Emissionspreis zzgl. des Ausgabeaufschlags in der Zeichnungsfrist erwerben.